

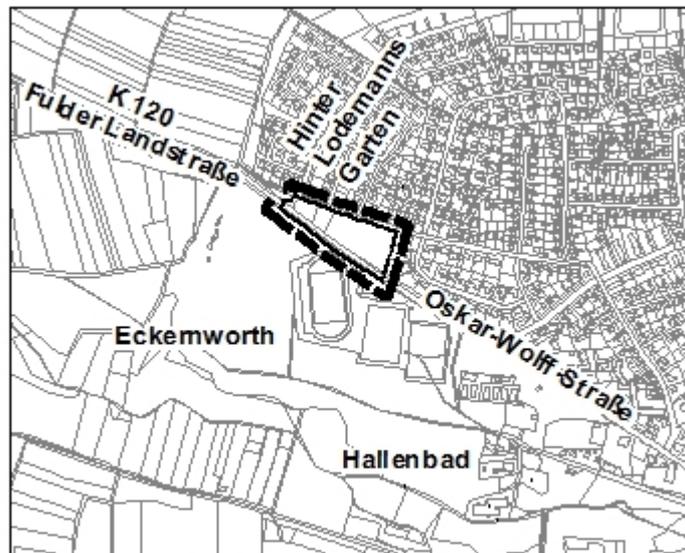
Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Innenentwicklung) für den Bebauungsplan Nr. 121 „Nördlich Fulder Landstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften, mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 82 „Sieverdinger Kirchweg“, Kernstadt Walsrode

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 121 mit örtlichen Bauvorschriften mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 82 gefasst.

Ebenfalls in seiner Sitzung am 19.04.2018 hat der Verwaltungsausschuss den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 121 mit örtlichen Bauvorschriften mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 82 einschl. Begründung gebilligt sowie die Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (beschleunigtes Verfahren) beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 121 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 82 liegt in der Kernstadt von Walsrode, Flur 5, und ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Kartengrundlage M 1:15.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2018  Regionaldirektion Sulingen-Verden

Der Bebauungsplan Nr. 121 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 82 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. In der Begründung zum Planentwurf wird auf die Belange von Natur und Landschaft, hier auch den Artenschutz, eingegangen. Damit wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Ebenfalls wird laut Beschluss von den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB abgesehen.

Ziel der Planung ist es, auf der zurzeit als Ackerfläche genutzten Fläche und einer kleinen Wald- und Maßnahmefläche ein Allgemeines Wohngebiet im Rahmen der Innenentwicklung auszuweisen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 121 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 82, Kernstadt Walsrode einschließlich Begründung in der Zeit vom

30. April 2018 bis einschließlich 30. Mai 2018

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08:30 – 12:30 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 – 17:00 Uhr) sowie zusätzlich Montag und Mittwoch von 13:30 – 16:00 Uhr im **Rathaus Walsrode, Abteilung Stadtentwicklung, Lange Straße 22, 29664 Walsrode**, öffentlich aus. Außerhalb dieser Dienstzeiten können telefonisch in der Abteilung Stadtentwicklung der Stadt Walsrode, Tel.: 05161 977 -240 oder -260, auch andere Zeiten vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Zudem besteht während der Auslegungsfrist für jede Person die Möglichkeit an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 121 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 82, Kernstadt Walsrode unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Die Beteiligungsunterlagen sind im o. g. Zeitraum zusätzlich unter <http://www.stadt-walsrode.de/auslegung> einsehbar.

Walsrode, 20.04.2018

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
i. V.
Andre Reutzel
Erster Stadtrat

- Bereitgestellt am 21.04.2018 -